# Modellhafte Erprobung Bundesteilhabegesetz

BTHG Fachgespräch
23.03.2021

Kienbaum

# Fahrplan für den heutigen Austausch

1 **Kurzvorstellung des Modellvorhabens**

2 **Zeitleiste der modellhaften Erprobung**

3 **(herausfordernde) Rahmenbedingungen**

4 **Zwischenergebnisse**

*- Regelungsbereich 4 – Angemessenheit und Zumutbarkeit*

*- Regelungsbereich 6 – Trennung der Leistungen*

5 **Ausblick und Diskussion**

# 1 Kurzvorstellung des Modellvorhabens

# Im Rahmen des Modellvorhabens begleiten und erproben ausgewählte EGH-Träger die Umsetzung der ab 2020 in Kraft tretenden Regelungen des BTHG

## Was ist die modellhafte Erprobung des Bundesteilhabegesetzes?

**Hintergrund**

- Durch das Inkrafttreten des Teil 2 des BTHG zum 1. Januar 2020 wurde die Eingliederungshilfe neu ausgerichtet. Damit war ein tiefgreifender Systemwechsel verbunden, der sich wesentlich auf die Leistungsberechtigten, die Leistungsträger und Leistungserbringer auswirkt

**Vorgehen und Zielsetzung**

- Im Mittelpunkt der Erprobung stehen die Regelungen des BTHG, die im Gesetzgebungsverfahren besonders kontrovers diskutiert wurden. Sie werden von 2018 bis 2021 modellhaft durch zuletzt 27 EGH-Leistungsträger erprobt
- Ziel der Erprobung ist es, frühzeitig und strukturiert Hinweise zur Wirkung der neuen Regelungen und damit verbunden zu etwaigen Änderungsbedarfen am Gesetz zu erhalten
- Die Erprobung der Regelungen des BTHG erfolgt entlang von 7 Regelungsbereichen (RB). In jedem Regelungsbereich wurden vom Gesetzgeber bis zu 6 Forschungsfragen definiert

**Rolle der Begleitforschung**

- Kienbaum begleitet und berät die Modellprojekte hinsichtlich
  - der Ausrichtung der Erprobung auf die Beantwortung der Forschungsfragen
  - der methodischen und technischen Aspekte der Datenerhebung
- Ziel der Begleitforschung durch Kienbaum ist es: eine belastbare, aussagekräftige Datenqualität für die wissenschaftliche Untersuchung gewährleisten

# Sieben Regelungsbereiche des Art. 1 Teil 2 des BTHG sind Gegenstand der Erprobung

## Übersicht über die Regelungsbereiche

1. Einkommens- und Vermögensanrechnung gem. §§ 135 ff. SGB IX
2. Assistenzleistungen als Leistung der sozialen Teilhabe gem. § 113 Abs. 2 i.V.m. § 78 SGB IX
3. Rangverhältnis zw. Leistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Pflege gem. § 91 SGB IX und § 103 SGB IX
4. Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit gem. § 104 SGB IX
5. Gemeinschaftliche Leistungserbringung gem. § 116 SGB IX
6. Trennung von Fachleistungen der EGH von existenzsichernden Leistungen
7. Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind

# 2 Zeitleiste der Erprobung

# Das letzte Jahr der modellhaften Erprobung hat begonnen

## Zeitleiste der Modellhaften Erprobung

Auftakt Wissenschaftliche Begleitung

Vor-Ort-Besuche und **1. MRP-Treffen**

1. Beiratssitzung

**1. Zwischen-bericht**

**Workshops**

Pilothafte **Fallstudien** und **LB-Interviews**

2. Beiratssitzung

**2. Zwischen-bericht**

2. MRP-Treffen

2018 — 2019

**Auftakt Wissenschaftliche Begleitung**

**1. Datenerhebung und –Auswertung**

**2. Datenerhebung und –Auswertung**

**Workshops**

**Vorort-Besuche**

3. Beiratssitzung

**3. MRP-Treffen**

**Fallstudien** in bes. Wohnformen

Erhebung **Verwaltung**spraxis **LB-Interviews**

**Fokusgruppen**

**Ende der Erprobung und Erstellung Abschlussbericht**

2020 — 2021 — 2022

**Erprobung im Realbetrieb**

**3. Datenerhebung und –Auswertung**

**4. Datenerhebung und –Auswertung**

**Finale Datenerhebungen und –Auswertung**

# 3 (herausfordernde) Rahmenbedingungen der Erprobung

# Die Arbeit der Projekte wird von der unterschiedlichen Geschwindigkeit und Tiefe der Umsetzung des BTHG in den Ländern sowie durch äußere Einflüsse bestimmt

## Rahmenbedingungen

### Rahmenbedingungen der modellhaften Erprobung

Die Instrumente zur **Bedarfsermittlung** werden bei den EGH-Trägern noch nicht flächendeckend (routiniert) eingesetzt, sondern erst schrittweise eingeführt. Ähnlich verhält sich die Implementierung der **Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren**.

Mit **Landesrahmenverträgen** ist in einigen Bundesländern erst Ende 2022 zu rechnen. Zwischenzeitlich gelten **Übergangsregelungen**. Damit fehlt eine wichtige Grundlage für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (zur Bestimmung von Art und Umfang von Fachleistungen).

Durch die Auswirkungen **der Corona-Maßnahmen** ergeben sich insb. Einschränkungen bei der Beratung von Leistungsberechtigten und damit bei der Bedarfsermittlung/Gesamtplanverfahren sowie in der Zusammenarbeit mit Leistungserbringern. In der Konsequenz zeichnen sich Verzögerungen in der Projektarbeit ab. Aus Sicht der Projekte wird die Erprobung dadurch aber nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

# Projektübergreifend werden Erprobungsarbeiten konsolidiert. Damit steigt auch die Qualität der Datenbasis

## Stand der Datenerhebung

Insgesamt betrachtet lassen sich in der modellhaften Erprobung, trotz teils herausfordernden Rahmenbedingungen (wie Personalabgang, Einfluss der Corona-Maßnahmen, Übergangsregelungen), Fortschritte erkennen:

- **Konzeptionelle Arbeiten** der Modellprojekte sind abgeschlossen. Ergebnisse der Projektarbeit, wie Orientierungshilfen, Leitfäden, etc. befördern die Umsetzung des BTHG bei den beteiligten EGH-Trägern
- **Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren** bilden zunehmend den Ausgangspunkt für die Erprobung (RB 2, 3, 4, 5, 7). Es ergeben sich erste Routinen im Umgang mit den neuen Bedarfsermittlungsinstrumenten
- Modellprojekte erweitern teilweise ihre avisierten **Stichproben** um weitere relevante Fälle. In einzelnen RB, wie dem RB 1 (Einkommen und Vermögen), **liegen große Datenmenge** vor, die belastbarer Aussagen erlauben

Insgesamt steigt die Aussagekraft der Ergebnisse aus der Erprobung. Einige (Zwischen-)Ergebnisse aus der modellhaften Erprobung sind dem zweiten Zwischenbericht der modellhaften Erprobung (Bundestagsdrucksache **19/16470**) zu entnehmen.

# 4 Zwischenergebnisse der modellhaften Erprobung

# Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren bilden mehrheitlich den Ausgangspunkt für die „Erprobung“ des Wunsch- und Wahlrechts

Regelungsbereich 4 – Angemessenheit und Zumutbarkeit

## Vorgehen in der Erprobung

- Für 9 der 12 Modellprojekte, die den Regelungsbereich erproben, bilden Teilhabe- und Gesamtplanverfahren den Ausgangspunkt für die Erprobung. Die restlichen führen die Erprobung nach Aktenlage durch
- Die Modellprojekte erheben Wünsche im Echtbetrieb und entscheiden diese nach neuem Recht sowie („fiktiv“ bzw. sofern der Wunsch vor 2020 bekannt war auch „real“) nach altem Recht
- Aus der Gegenüberstellung lassen sich Aussagen über etwaige Veränderungen im Wunsch- und Wahlrecht ableiten
- Bislang wurden für ca. 300 Leistungsberechtigte bis zu 400 Wünsche erfasst

# Die Erfahrungen der MP legen nahe, dass Wünschen der LB sowohl nach altem wie auch nach neuem Recht weitgehend entsprochen wurde / wird

Regelungsbereich 4 – Angemessenheit und Zumutbarkeit

## Erkenntnisse aus der Erprobung

- Die bisherige Erfahrung der MP ist, dass Wünsche der Leistungsbeziehenden bei der Bedarfsermittlung und im weiteren Gesamtplanverfahrens (unabhängig von der Wohnform) ermittelt und umfassend geprüft werden. Die Entscheidung über Wunschgewährung wird mit dem LB reflektiert. In einzelnen MP war dies vor Inkrafttreten des SGB IX-neu teilweise nicht der Standard

- Schwierigkeiten im Umgang und der Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts ergeben sich durch eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit der LB bzw. durch den Einfluss von Begleitpersonen (Wünsche der LB und BetreuerInnen „verschwimmen“)

- 5 der 12 MP geben explizit an, dass sich keine Veränderungen durch die neuen Regelungen zur Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der LB ergeben. Demnach wurden bereits und werden Wünsche der LB in Hinblick auf die Gestaltung der Leistungen bzw. in Hinblick auf die Wohnform umfassend berücksichtigt.

# Die Trennung der Leistungen wird auf unterschiedlichen Ebenen erprobt

Regelungsbereich 6 – Trennung der Fachleistungen von existenzsichernden Leistungen

## Vorgehen in der Erprobung

Die Erprobung der Trennung der Leistungen erfolgt auf unterschiedlichen Wegen:

- Die getrennte Leistungsbewilligung durch die EGH und Grundsicherung erfolgt im Echtbetrieb-BTHG. Erste Erfahrungen der MP, die den RB bearbeiten (17 MP) liegen vor.
- Die kalkulatorische Trennung der Leistungen und Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung erfolgt für ausgewählte Einrichtungen (teils entlang der Übergangsregelungen, teils im Echtbetrieb-BTHG). Mit der Durchführung von qualitativen Fallstudien (ab Q2 2021) bei besonderen Wohnformen werden die Auswirkungen der Leistungstrennung für die Leistungserbringer nachvollzogen.
- Durch Interviews mit Leistungsberechtigten werden die unmittelbaren Erfahrungen der Leistungstrennung für den Leistungsempfänger nachvollzogen.

# Die Zwischenergebnisse aus der Erprobung legen nahe, dass die Leistungstrennung in der Praxis noch nicht vollumfänglich vollzogen wurde

## Regelungsbereich 6 – Trennung der Fachleistungen von existenzsichernden Leistungen

### FF 6.1, 6.2 & 6.4 Bewilligungspraxis der Leistungsträger und Kalkulationspraxis der Leistungserbringer

**Erkenntnisse aus der Erprobung**

- Die getrennte Antragsbearbeitung durch den **EGH-Träger und Träger der GruSi** erfolgt in den MP zwar teils nach unterschiedlichen Standards (bspw. Bereitstellung eines übergreifenden Antrags für beide Leistungen) aber insgesamt ohne dass sich größere Herausforderungen abzeichnen

- Die Trennung der Leistungen auf Ebene der **Leistungserbringung** erfolgt demgegenüber noch nicht im Echtbetrieb-BTHG. Überwiegend wird die Art und Weise der Leistungserbringung von vor 2020 fortgesetzt. Einzelne Projekte nutzen die Erprobung, um die Leistungserbringung noch personenzentrierter zu organisieren bzw. die „Ambulantisierung“ voranzutreiben.

### FF 6.2 „Auskömmlichkeit“ der KdU

**Erkenntnisse aus der Erprobung**

- Ausgewerteter Fallbestand: N= 1235 Fälle
- Bei rund einem Drittel der Fälle liegt das Verhältnis von Wohn- zu Fachleistungsfläche zwischen 75 und 85 Prozent.
- Durchschnittlich liegen die ermittelten KdU bei knapp 120 Prozent der Höhe der Vergleichsmiete.
  - In 933 Fällen (76 Prozent) liegen die KdU über der Vergleichsmiete (100 Prozent-Grenze)
  - In 391 Fällen (31 Prozent) liegen die KdU über der Angemessenheitsobergrenze (125 Prozent-Grenze).

# 5 Ausblick und Diskussion

# 2021 ist das letzte Jahr der insgesamt vierjährigen Erprobung – es sind die Erfahrungen aller Modellprojekte abschließend zusammenzutragen

## Fokus der Erprobung und Erhebungen 2021

- Qualitative Erhebungsmethoden haben seit 2020 eine stärkere Bedeutung. Vor allem die Regelungsbereiche zur Umsetzung des Rangverhältnisses EGH-Pflege (RB 3), der Assistenzleistungen (RB 2), des Wunsch- und Wahlrechts (RB 4) und der Gemeinsamen Inanspruchnahme (RB 5) werden stärker qualitativ bearbeitet (bspw. Fallstudien in besonderen Wohnformen, Befragungen von Leistungserbringern und Leistungsberechtigten)

- Die Erkenntnisse und Daten zur Umsetzung des BTHG im Echtbetrieb-Übergang und Echtbetrieb-BTHG werden weiterhin differenziert erfasst. Zielsetzung ist es, trotz unterschiedlichster Rahmenbedingungen, Daten zur Umsetzung des BTHG in der Praxis zu erheben

- Auch übergreifende Erfahrungen und Beobachtungen der Modellprojekte zur Umsetzung des BTHG werden erfasst (durch Anpassungen in den Online-Fragebögen, Auswertung von Berichten der MP) und ergänzen die Erkenntnisse zur Beantwortung der Forschungsfragen

- Trotz fortdauernder Auswirkungen durch die Corona-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Erprobung fortgeführt wird. Neue Lösungsansätze werden, wenn nötig, bei der Erprobung und Erhebung gesucht werden (z.B. Bedarfsermittlung auf Distanz, Interviews statt Fallstudien vor Ort)

# Ansprechpartner


## René Ruschmeier
Director

**Kienbaum Consultants International GmbH**
**Dessauer Straße 28/29 | 10963 Berlin**
**Mobil: +49 172 911 76 92**
**rene.ruschmeier@kienbaum.de**